



● Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Breisach/Vogtsburg-Burkheim (IRP)

Festsetzung der Nutzungsentschädigungen

vom 27.08.2025

Mit vorläufiger Anordnung Nr. 9 vom 27.08.2025 wurden Besitz und Nutzung von Grundstücken entzogen. Nachstehend werden nun die Entschädigungen, die den Betroffenen durch den vorübergehenden Entzug entstehen, festgesetzt.

1. Festsetzung der Geldentschädigungen

1.1 Nutzungsentschädigung:

a) Grundbetrag

Als Grundbetrag wird für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowohl bei selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen als auch bei Pachtflächen (bis zum Ablauf der Pachtvereinbarung) der durchschnittliche Deckungsbeitrag festgesetzt. Ist nur ein Teil eines Grundstücks nach Ziffer 1 entzogen, besteht Anspruch auf die Nutzungsentschädigung auch für die Restfläche, wenn die verbleibende Restfläche nicht weiter wirtschaftlich nutzbar ist. Diese Ansprüche sind mit entsprechender Begründung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - untere Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen. Bei nicht bewirtschafteten, aber landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wird der durchschnittliche örtliche Pachtzins als Grundbetrag festgesetzt.

b) Entschädigungsbeträge

Folgende Grundentschädigungssätze werden festgelegt:

durchschnittlicher Deckungsbeitrag 9,42 €/Ar und Jahr

ortsüblicher Pachtzins 2 €/Ar und Jahr.

Über den vorgenannten Grundbetrag hinaus kann im Einzelfall eine höhere Nutzungsentschädigung verlangt werden, wenn ein höherer Deckungsbeitrag nachgewiesen wird oder sonstige besondere Umstände bestehen, die vom durchschnittlichen Deckungsbeitrag nicht erfasst werden. Dies ist mit entsprechender Begründung beim Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde - zu beantragen.

- 1.2 Die Nutzungsentschädigungen sind in Karten und zugehörigem Verzeichnis enthalten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind - Anlage 1.

2. Auszahlung

Die festgesetzten Entschädigungsbeträge werden zu Martini eines jeden Jahres über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Sie können gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Höhe der Geldentschädigung nach Ziffer 1 kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Sitz: Freiburg einzureichen. (Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald)

4. Hinweise

Karten und Verzeichnisse nach Nr. 1 liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Vogtsburg (Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Bauamt) und im Rathaus in Breisach (Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein, Bauamt) während der üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter www.lgl-bw.de/4658 eingesehen werden.

Bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss der Antrag die Festsetzung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Weiter soll er einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Anwaltpflicht besteht noch nicht für den beim Landratsamt einzureichenden Antrag, aber für das Verfahren vor dem Landgericht.

Freiburg, den 27.08.2025

gez. Jabs